



17. Mai 2021

Privilegierungen bei der Mehrwertsteuer auf rückgewonnene Baustoffe und gebrauchte Bauteile

Faktenblatt zuhanden der Subkommission

20.433 Parla. Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

1 Auftrag

Der folgende Antrag wurde von der Subkommission angenommen. Dieses Faktenblatt diskutiert die Umsetzungsempfehlungen sowie Vor- und Nachteile aus Sicht der Verwaltung. Das Dokument wurde vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gemeinsam erstellt. Es bestehen keine Differenzen.

Antrag

Art. 35j Abs. 3 USG

³ Die Wiederverwendung von rückgewonnenen Baustoffen und Bauteilen ist von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

2 In Kürze

Privilegierungen bei der Mehrwertsteuer sind volkswirtschaftlich gesehen eine Form von Subvention. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten, wie bestimmte Gegenstände oder Leistungen bei der Mehrwertsteuer privilegiert werden können.

In allen drei Varianten müssen die Unternehmen bei ihren Leistungen unterscheiden, was steuerlich privilegiert ist oder aber zum Normalsatz besteuert wird. Je nach Konstellation kann dies einfach oder auch sehr kompliziert sein.

Beispiel: Ein Hochbauunternehmen erhält den Auftrag für den Rohbau eines Einfamilienhauses, wobei es nebst neuen Baustoffen auch rückgewonnenen Beton verwendet. Es muss den Anteil des verwendeten rückgewonnenen Betons in der Rechnung separat ausweisen, damit dieser Teil steuerlich privilegiert wird. Kann oder will es dies nicht machen, ist der ganze Auftrag zum Normalsatz von 7,7 Prozent steuerbar.

Ausserdem nähme in allen drei Varianten das Risiko von Fehlern und nachträglichen Korrekturen durch die ESTV zu.

a) Steuerausnahme

Bei einer Steuerausnahme ist die Leistung nicht zu versteuern; dafür kann das leistungserbringende Unternehmen aber die Steuer, die auf den Vorleistungen und Investitionen lastet, die zur Erbringung der ausgenommenen Leistung verwendet werden, nicht als Vorsteuer abziehen (Vorsteuerkorrektur).

Beispiel: Das Bauunternehmen muss die im Status quo voll abziehbare Vorsteuer auf den Baumaschinen und -werkzeugen, den Computern, dem Diesel, dem Strom, dem Büromaterial usw. verhältnismässig korrigieren.

Steuerausnahmen sind ungeeignet für Leistungen über mehrere Wertschöpfungsstufen, wie das bei der Wiederverwendung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen der Fall ist. Es entsteht eine «Taxe occulte» (Schattensteuer), die sich kumuliert. So kann die Steuerbelastung teilweise höher sein als im Status quo, womit das Ziel der Förderung ins Gegenteil verkehrt würde. Der mit einer Steuerausnahme einhergehende **administrative Aufwand ist gross**. Ausserdem ist zu beachten, dass die betroffenen Branchen (Recycling, Baustoffhandel, Baugeschäfte) grundsätzlich nur Leistungen zum Normalsatz erbringen und dementsprechend i.d.R. keine oder nur wenig Erfahrung mit Vorsteuerkorrekturen haben.

b) Steuerbefreiung

Bei einer Steuerbefreiung ist die Leistung durch das leistungserbringende Unternehmen auch nicht zu versteuern, aber die Steuer auf den Vorleistungen und Investitionen kann wie im Status quo als Vorsteuer abgezogen werden. Durch die Steuerbefreiung der Lieferungen von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen würden erstmals Güter, die Konsumcharakter haben und die technisch ohne Weiteres besteuert werden können, im Inland echt von der Mehrwertsteuer befreit. Dies wäre ein fundamentaler Einbruch ins System der Schweizer Mehrwertsteuer (Paradigmenwechsel). Ausserdem würden damit rückgewonnene Baustoffe und gebrauchte Bauteile steuerlich bessergestellt als beispielsweise Lebensmittel, Medikamente oder Bücher. Sodann ist zu bemerken, dass eine Steuerbefreiung keine Vergünstigung der Baukosten bewirkt und damit keinen Lenkungseffekt hat, wenn die rückgewonnenen Baustoffe und gebrauchten Bauteile in einem Gebäude verbaut werden, das einem Unternehmen gehört, das zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

c) Besteuerung zum reduzierten Satz

Bei einer Besteuerung zum reduzierten Satz wäre der Vorsteuerabzug wie im Status quo vollumfänglich möglich. Wie bei einer Steuerbefreiung ergibt sich keine Vergünstigung der Baukosten und damit kein Lenkungseffekt, wenn die rückgewonnenen Baustoffe und gebrauchten Bauteile in einem Gebäude verbaut werden, das einem Unternehmen gehört, das zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Wirkung auf das ressourcenschonende Bauen

Werden ausschliesslich rückgewonnene Baustoffe (Recyclingbaustoffe) und gebrauchte Bauteile bei der Mehrwertsteuer privilegiert, umweltfreundlichere Baustoffe wie z.B. Holz aber nicht, führt dies zu einer Marktverzerrung. Anders als bei einer direkten Subvention bemisst sich eine steuerliche Privilegierung nicht gezielt nach dem Beitrag zur Reduktion der Umweltbelastung, sondern nach dem generierten Mehrwert.

Finanzielle Auswirkungen auf die Bundeskasse

Je nach Art der Privilegierung dürften die Mindereinnahmen sehr grob geschätzt jährlich zwischen 30 und 200 Millionen Franken betragen. Rund 13 Prozent davon würden zulasten des AHV-Fonds gehen.

Fazit

- Eine Privilegierung bei der Mehrwertsteuer kann nur dann einen positiven Lenkungseffekt entfalten, wenn der Endabnehmer eine Privatperson oder ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigtes Unternehmen ist. Werden die rückgewonnenen Baustoffe und gebrauchten Bauteile in einem Gebäude verbaut, das für mehrwertsteuerbare Zwecke verwendet wird (Fabrik-, Lager- oder Bürogebäude), dann resultiert im Vergleich zum Status quo Folgendes:
 - Bei einer Steuerbefreiung oder einem reduzierten Steuersatz: keine Vergünstigung der Leistungen → kein Lenkungseffekt;
 - Bei einer Steuerausnahme: eine Verteuerung der Leistungen → negativer Lenkungseffekt.
- Bei allen drei Varianten ergeben sich ökologisch unerwünschte Auswirkungen und Verzerrungen, da rückgewonnene Baustoffe (z.B. RC-Beton) gegenüber ökologisch vorteilhafteren Baustoffen (z.B. Holz) steuerlich privilegiert würden.
- Bei allen drei Varianten ergeben sich zudem höhere administrative Aufwendungen für die Unternehmen, da diese bei ihren Leistungen unterscheiden müssen, welcher Teil der Leistung steuerlich

privilegiert und welcher zum Normalsatz steuerbar ist. Es entstehen höhere Kosten bei der Rechnungsstellung und bei der Abrechnung mit der ESTV.

- Bei einer Steuerausnahme ergibt sich zusätzlich ein grosser administrativer Mehraufwand, weil der Vorsteuerabzug verhältnismässig korrigiert werden muss.
- Auch die ESTV wäre mit zusätzlichem Aufwand konfrontiert, da die Privilegierung zu Fehlern und Korrekturen führen dürfte und die Kontrollen aufwändiger würden.

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt sich deshalb keine der diskutierten Varianten zur Privilegierung bei der Mehrwertsteuer.

3 Gesetzestechnische Umsetzung

Bestimmungen zur Mehrwertsteuer sind im Mehrwertsteuergesetz (MWSTG; SR 641.20) zu regeln. Die drei Varianten zur Privilegierung der Wiederverwendung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen wären wie folgt zu formulieren:

a) Steuerausnahme

II. Änderung anderer Erlasse

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31

² Von der Steuer ausgenommen sind:

31. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen

b) Steuerbefreiung

II. Änderung anderer Erlasse

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12

² Von der Steuer sind befreit:

12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen

c) Reduzierter Steuersatz

II. Änderung anderer Erlasse

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10

² Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

- a. auf der Lieferung folgender Gegenstände:
 10. rückgewonnene Baustoffe und gebrauchte Bauteile.

4 Erläuterungen zu den verschiedenen Möglichkeiten

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine allgemeine Verbrauchssteuer, welche die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland bezweckt. Nachfolgend werden die Konsequenzen der drei Varianten kurz dargestellt.

Für alle Varianten gilt, dass zusätzlicher administrativer Aufwand für die mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen entsteht. Zum einen müssen sie auf der Umsatz-Seite die unterschiedlich steuerbaren Leistungen sauber trennen und steuerlich korrekt in Rechnung stellen. Vorliegend ist diese Abgrenzbarkeit

¹ SR 641.20

mindestens teilweise nicht gegeben, weil dem Endkunden i.d.R. eine Gesamtleistung (z.B. Erstellung eines Bauwerkes) und nicht einzelne Baustoffe und Bauteile (z.B. wiederverwendete Türe) verkauft wird. Die privilegiert besteuerten Güter müssen bei der Rechnungsstellung mittels Annahmen künstlich abgegrenzt werden von den anderen Baustoffen und –teilen wie auch von der Arbeitsleistung. Zum anderen hat ein Unternehmen, das gleichzeitig normal und privilegiert besteuerte Leistungen bezieht, aufzupassen, dass es den korrekten Vorsteuerabzug vornimmt.

Eine Auflistung der einzelnen Vor- und Nachteile der drei Privilegierungsmöglichkeiten sowie grafische Darstellungen zur Veranschaulichung befinden sich im Anhang.

a) Ausnahme von der MWST (Art. 21 MWSTG)

Ausnahmen von der Mehrwertsteuer sind eng auszulegen und müssen dem Prinzip der Wettbewerbsneutralität Rechnung tragen. Artikel 21 MWSTG enthält bereits heute einen Katalog von Leistungen, die von der MWST ausgenommen sind. Ein Unternehmen, das von der MWST ausgenommene Leistungen erbringt, muss diese Leistungen gegenüber der Abnehmerin nicht versteuern, kann aber im Gegenzug die bezahlte Steuer auf den Vorleistungen und den Investitionen, welche zur Erbringung dieser ausgenommenen Leistungen erforderlich sind, nicht abziehen. Es entsteht die sog. «Taxe occulte». Erbringt ein Unternehmen ausschliesslich ausgenommene Leistungen, wird es nicht steuerpflichtig.

Die steuerlichen Konsequenzen einer Steuerausnahme hängen davon ab, auf welcher Stufe der Wertschöpfungskette die Ausnahme greift. Eine Steuerausnahme sollte nur auf der letzten Wertschöpfungsstufe zur Anwendung kommen. Zu vermeiden sind insbesondere Steuerausnahmen, die sich über mehrere Wertschöpfungsstufen erstrecken, da sich sonst die «Taxe occulte» kumuliert.

b) Befreiung von der MWST (Art. 23 MWSTG)

Bei einer Steuerbefreiung werden Leistungen gänzlich von der MWST befreit. Wer solche steuerfreien Leistungen erbringt, schuldet auf dem Umsatz keine Steuer und kann die Steuer auf den Vorleistungen und Investitionen als Vorsteuer abziehen (sog. echte Steuerbefreiung). Die Steuerbefreiung setzt das Bestimmungslandprinzip um. So werden Güter beim Export ins Ausland von der schweizerischen MWST befreit und beim Import mit der ausländischen MWST belastet. Damit wird sichergestellt, dass keine Steuer «exportiert» wird und die Mehrwertsteuer im Land des Konsums erhoben wird.

Durch die Steuerbefreiung der Lieferungen von rückgewonnenen Baustoffen und Bauteilen würden erstmals Güter, die Konsumcharakter haben und die technisch ohne Weiteres besteuert werden können, im Inland echt von der Mehrwertsteuer befreit. Dies wäre ein zu vermeidender Paradigmenwechsel in der Systematik der Schweizer Mehrwertsteuer. Ausserdem würden solche Baustoffe und Bauteile dadurch im Vergleich zu Lebensmitteln oder Medikamenten steuerlich bevorzugt.

c) Reduzierter Steuersatz von 2,5 Prozent (Art. 25 MWSTG)

Bei einer Besteuerung zum reduzierten Satz von 2,5 Prozent wird der Konsum im Inland mit Mehrwertsteuer belastet, aber weniger stark als im Normalfall, bei dem der Satz von 7,7 Prozent zur Anwendung kommt. Die Probleme und Gefahrenquellen auf der Umsatzseite wurden bereits weiter oben dargestellt.

In seinem Bericht «Steuerliche und weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft» vom 19. Juni 2020 in Erfüllung des Postulates 17.3505 hat der Bundesrat festgehalten, dass eine Unterstellung der Reparaturdienstleistungen unter den reduzierten Satz aufgrund der geringen ökologischen Auswirkungen und der Besonderheiten des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes nicht weiterverfolgt wird.

5 Wirkung auf das ressourcenschonende Bauen

Werden ausschliesslich rückgewonnene Baustoffe (Recyclingbaustoffe) und gebrauchte Bauteile bei der Mehrwertsteuer privilegiert, umweltfreundlichere Baustoffe wie z.B. Holz aber nicht, führt dies zu einer Marktverzerrung. Recyclingbeton wird so nicht nur gegenüber Primärbeton, sondern auch gegenüber Holz bessergestellt, ohne dass die graue Umweltbelastung der verschiedenen Baumaterialien berücksichtigt würde. Die befreiungsfähigen Stoffe müssten genau definiert werden. Beispielsweise gilt Beton heute bereits bei einem Recycling-Anteil von 25 Prozent als Recycling-Beton. Die für die

Treibhausgase relevanteste Komponente – Zementklinker – lässt sich durch Recycling im Normalfall nicht ersetzen.

Voraussichtlich ruft eine solche Regelung auch den Widerstand der nicht berücksichtigten Branchen hervor.

6 Auswirkung auf die Erträge der MWST

Die Wirkung einer Mehrwertsteuerprivilegierung abzuschätzen ist aus verschiedenen Gründen sehr schwierig:

- Mit aufbereiteten Granulaten können verschiedene Recyclingbaustoffe mit unterschiedlichen Preisen hergestellt werden. Betongranulat kann z.B. sowohl als Ersatz für Fundationskies (Preis ca. 25 CHF pro m³) als auch als Recyclingbeton (Preis ca. 200 CHF pro m³) verkauft werden. Die genauen Materialflüsse sind der Verwaltung nicht bekannt und können sich auch immer wieder ändern.
- Für die restlichen Rückbaumaterialien gibt es aktuell noch keinen grossen Markt, und der Preis für gebrauchte Bauteile ist relativ tief. Hier fallen vor allem zusätzliche Aufwände wie Bauteilsuche, -ausbau, -lagerung und Planungsanpassungen ins Gewicht, wobei eine Abgrenzung von spezifischen Arbeiten zur Wiederverwendung und solchen, die sowieso gemacht werden müssen, sehr schwierig ist und einen hohen administrativen Aufwand erfordern würde.
- Werden die rückgewonnenen Baustoffe und gebrauchten Bauteile für den Bau eines Gebäudes eines Unternehmens verwendet, das zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (z.B. Fabrik, Bürogebäude, Seilbahnstation), dann ergeben sich in allen drei Varianten keine Mindereinnahmen für den Bund. Bei einer Steuerausnahme wären die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer gar höher als im Status quo.
- Weist ein Bauunternehmen die beim Bau verwendeten rückgewonnenen Baustoffe und gebrauchten Bauteile in der Rechnung nicht separat aus, sind diese wie der Rest der Leistung zum Normalatz zu versteuern.
- Die Mindereinnahmen wären bei der Steuerbefreiung am höchsten, bei der Besteuerung zum reduzierten Satz am zweithöchsten und bei der Steuerausnahme am niedrigsten.
- Je nach Art der Privilegierung und den übrigen getroffenen Annahmen dürften die Mindereinnahmen sehr grob geschätzt jährlich zwischen 30 und 200 Millionen Franken betragen.

7 Fazit

Privilegierungen bei der Mehrwertsteuer sind volkswirtschaftlich gesehen eine Form von Subvention und sind mit einem erhöhten administrativen Aufwand für Unternehmen und die Steuerverwaltung verbunden. Die Privilegierung bestimmter Produkte ohne Berücksichtigung der Umweltwirkung führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Branchen und kann auch zu unerwünschten Umwelteffekten führen (z.B. Benachteiligung von Holz gegenüber Beton). Anders als bei einer direkten Subvention kann eine steuerliche Privilegierung nicht nach dem Beitrag zur Reduktion der grauen Umweltbelastung bemessen werden. Ein gezielter marktwirtschaftlicher Anreiz würde beispielsweise direkt beim Deponieraum und den Bauabfällen ansetzen, beispielsweise über eine Lenkungsabgabe (siehe separates Faktenblatt).

Eine **Steuerausnahme** ist grundsätzlich schlecht geeignet für Lieferungen von Gegenständen über mehrere Wertschöpfungsstufen. Zum einen entsteht eine «Taxe occulte» und zum anderen ist damit ein **hoher administrativer Zusatzaufwand** für die betroffenen steuerpflichtigen Unternehmer verbunden. Dieser administrative Zusatzaufwand ist einerseits darauf zurückzuführen, dass gleichartige Baustoffe und Bauteile steuerlich unterschiedlich behandelt werden müssen, und ist andererseits eine Folge davon, dass die angefallene Vorsteuer nur noch teilweise abgezogen werden kann, wenn ausgenommene Leistungen erbracht werden. Es resultiert zudem je nach Konstellation gar eine höhere Steuerbelastung als im Status quo, also ein negativer Lenkungseffekt.

Eine **Steuerbefreiung** im Inland für Güter, die Konsumcharakter haben und die technisch ohne Weiteres besteuert werden können, stellt einen Einbruch ins Mehrwertsteuersystem dar und sollte vermieden werden. Im Gegensatz zur Steuerausnahme kann weiterhin die ganze Vorsteuer abgezogen werden. Aber auch eine Steuerbefreiung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen

verursacht zusätzlichen administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen, da darauf geachtet werden muss, rückgewonnene und neue Baustoffe und Bauteile anders zu behandeln. Entsprechend besteht auch in dieser Variante die Gefahr von falschen Steuerausweisen auf den Rechnungen und falschen Vorsteuerabzügen durch die steuerpflichtige Kundschaft und damit von nachträglichen Steuerkorrekturen durch die ESTV. Ist der Endabnehmer ein zum Vorsteuerabzug berechtigtes Unternehmen, hat die Steuerbefreiung keinen Lenkungseffekt.

Steuersystematisch am wenigsten schlecht schneidet eine Unterstellung der rückgewonnenen Baustoffe und gebrauchten Bauteile unter den **reduzierten Satz von 2,5 Prozent** ab. Wer solche reduziert besteuerten Leistungen erbringt, kann die Vorsteuer abziehen. Aber auch diese Lösung ist mit administrativem Mehraufwand für die steuerpflichtigen Unternehmen verbunden, da darauf geachtet werden muss, die rückgewonnenen Baustoffe und gebrauchten Bauteile anders zu behandeln als die neuen. Ausserdem besteht wie bei den anderen Varianten die Gefahr von falschen Steuerausweisen auf den Rechnungen und falschen Vorsteuerabzügen durch die steuerpflichtige Kundschaft und damit von nachträglichen Steuerkorrekturen durch die ESTV. Ist der Endabnehmer ein zum Vorsteuerabzug berechtigtes Unternehmen, hat der reduzierte Steuersatz keinen Lenkungseffekt.

Anhang

a) Ausnahme von der MWST

Vor- und Nachteile einer Steuerausnahme für die Wiederverwendung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen gegenüber dem Status quo

Vorteile	Nachteile
Wer ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt, wird nicht steuerpflichtig und hat somit auch keinen von der MWST verursachten administrativen Aufwand.	Wer von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt, kann die bezahlte Steuer auf den Vorleistungen und den Investitionen, die zur Erbringung dieser ausgenommenen Leistungen erforderlich sind, nicht anrechnen (Vorsteuerkorrektur). Es entsteht eine Schattensteuer, besser bekannt unter dem französischen Begriff «Taxe occulte».
Die Steuerbelastung der rückgewonnenen Baustoffe und gebrauchten Bauteile dürfte in der Regel etwas niedriger sein als im Status quo.	Die Steuerausnahme für die Wiederverwertung rückgewonnener Baustoffe und gebrauchter Bauteile kommt auf allen Stufen der Wertschöpfungskette zur Anwendung, wodurch sich die «Taxe occulte» kumuliert.
	Je länger die Wertschöpfungskette ist, desto mehr «Taxe occulte» fällt an und desto stärker werden die Produktions- und Kaufentscheidungen verzerrt.
	Handelt es sich beim Endverbraucher um ein zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen, ergibt sich insgesamt eine höhere Steuerbelastung als im Status quo → negativer Lenkungseffekt.
	Ein Unternehmen, das rückgewonnene Baustoffe und gebrauchte Bauteile liefert, hat einen viel höheren administrativen Aufwand als im Status quo. Es muss nicht nur artengleiche Güter steuerlich unterschiedlich behandeln und in der Rechnung separat ausweisen, sondern es muss zusätzlich seinen Vorsteuerabzug korrigieren. Dementsprechend gross ist die Gefahr von rückwirkenden Korrekturen bei Kontrollen durch die ESTV.
	Recyclingunternehmen, Baustoffhandelsunternehmen und Bauunternehmen sind heute im steuerbaren Bereich tätig und haben keine oder nur wenig Erfahrung mit der Korrektur der Vorsteuern. Dementsprechend ist mit grossem Widerstand von Seiten dieser Branchen zu rechnen.
	Werden rückgewonnene Baustoffe und gebrauchte Bauteile ins Ausland verkauft, lastet auf ihnen die «Taxe occulte», während sie im Status quo ohne Steuerbelastung sind. Sie würden mit einer Steuerausnahme also teurer als im Status quo.
	Wenn eine Lieferung sowohl neue als auch rückgewonnene Baustoffe und gebrauchte Bauteile umfasst, besteht die Gefahr, dass leistungsempfangende Unternehmen einen zu hohen Vorsteuerabzug vornehmen, was bei Steuerkontrollen durch die ESTV zu Aufrechnungen führen kann.
	Es besteht keine Garantie, dass die geringere Steuerbelastung auf den rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen an die Kundschaft weitergegeben und nicht zur Margenaufbesserung verwendet wird.
	Es wäre mit Folgebegehren für weitere Steuerausnahmen zu rechnen.

Beispiel 1: Steuerbelastung, wenn die Lieferung von der MWST ausgenommen ist und der Endverbraucher ein steuerpflichtiges Unternehmen ist, das zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist

Anmerkung: In all diesen 6 vereinfachten Beispielen wird angenommen, dass die rückgewonnenen Baustoffe und gebrauchten Bauteile in den Rechnungen separat ausgewiesen sind.

Steuerbar zu 7,7%

Umsatzsteuer: 38.50
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 38.50

Umsatzsteuer: 61.60
Vorsteuerabzug: - 38.50
Saldo: 23.10

Umsatzsteuer: 77.00
Vorsteuerabzug: - 61.60
Saldo: 15.40

Vorsteuerabzug: - 77.00

Total Steuer: 0.00

Verkaufspreise
ohne MWST

Abbruch und
Recycling AG

CHF 500

Baustoffhandel

CHF 800

Baufirma

CHF 1000

Maschinen-
Fabrik

Steuerausnahme

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerkorrektur: * - 5.00
Saldo: - 5.00

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerkorrektur: * - 9.00
Saldo: - 9.00

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerkorrektur: * - 12.00
Saldo: - 12.00

Vorsteuerabzug: - 0.00

Total Steuer: 26.00

* Vorsteuerkorrektur: Die Vorsteuer auf Gebäuden, Maschinen, Computern, Strom, Diesel usw. ist nur zum Teil abzugsfähig (Beträge freigeschätzt)

Beispiel 2: Steuerbelastung, wenn die Lieferung von der MWST ausgenommen ist und die Endverbrauchende eine Privatperson oder ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigtes Unternehmen ist

Steuerbar zu 7,7%

Umsatzsteuer: 38.50
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 38.50

Umsatzsteuer: 61.60
Vorsteuerabzug: - 38.50
Saldo: 23.10

Umsatzsteuer: 77.00
Vorsteuerabzug: - 61.60
Saldo: 15.40

Vorsteuerabzug: - 0.00

Total Steuer: 77.00

Verkaufspreise
ohne MWST

Abbruch und
Recycling AG

CHF 500

Baustoffhandel

CHF 800

Baufirma

CHF 1000



Steuerausnahme

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerkorrektur: * - 5.00
Saldo: - 5.00

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerkorrektur: * - 9.00
Saldo: - 9.00

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerkorrektur: * - 12.00
Saldo: - 12.00

Vorsteuerabzug: - 0.00

Total Steuer: 26.00

* Vorsteuerkorrektur: Die Vorsteuer auf Gebäuden, Maschinen, Computern, Strom, Diesel usw. ist nur zum Teil abzugsfähig (Beträge freigeschätzt)

b) Befreiung von der MWST

Vor- und Nachteile einer Steuerbefreiung für die Wiederverwendung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen gegenüber dem Status quo

Vorteile	Nachteile
Betreffend Vorsteuerabzug keine Änderungen gegenüber dem Status quo und einfacher zu handhaben als eine Steuerausnahme.	Es würden erstmals Güter, die Konsumcharakter haben und die technisch ohne Weiteres besteuert werden können, im Inland echt von der Mehrwertsteuer befreit
Wie im Status quo fällt keine Schattensteuer («Taxe occulte») an.	Administrativer Mehraufwand, da gleichartige Gegenstände steuerlich unterschiedlich behandelt werden müssen.
Die steuerliche Belastung über die ganze Wertschöpfungskette betrachtet, ist nie höher als im Status quo. Sofern der Endabnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ergibt sich gar eine niedrigere Steuerbelastung.	Steuerliche Besserstellung gegenüber Gütern des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Medikamente, Bücher usw.), die reduziert besteuert werden.
	Insbesondere, wenn eine Lieferung sowohl neue als auch rückgewonnene Baustoffe und Bauteile umfasst, besteht die Gefahr, dass leistungsempfangende Unternehmen einen zu hohen Vorsteuerabzug vornehmen, was bei Steuerkontrollen durch die ESTV zu Aufrechnungen führen kann.
	Es besteht keine Garantie, dass die geringere Steuerbelastung auf den rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen an die Kundschaft weitergegeben und nicht zur Aufbesserung der Marge verwendet wird.
	Ist der Endabnehmer eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Person, ergibt sich kein Lenkungseffekt.
	Es wäre mit Folgebegehren für weitere Steuerbefreiungen zu rechnen.

Beispiel 3: Steuerbelastung, wenn die Lieferung von der MWST befreit ist und die Endverbrauchende ein steuerpflichtiges Unternehmen ist, das zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist

Steuerbar zu 7,7%

Umsatzsteuer: 38.50
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 38.50

Umsatzsteuer: 61.60
Vorsteuerabzug: - 38.50
Saldo: 23.10

Umsatzsteuer: 77.00
Vorsteuerabzug: - 61.60
Saldo: 15.40

Vorsteuerabzug: - 77.00

Total Steuer: 0.00

Verkaufspreise
ohne MWST

Abbruch und
Recycling AG

CHF 500

Baustoffhandel

CHF 800

Baufirma

CHF 1000

Maschinen-
Fabrik

Steuerbefreit

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 0.00

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 0.00

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 0.00

Vorsteuerabzug: - 0.00

Total Steuer: 0.00

Beispiel 4: Steuerbelastung, wenn die Lieferung von der MWST befreit ist und die Endverbrauchende eine Privatperson oder ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigtes Unternehmen ist

Steuerbar zu 7,7%

Umsatzsteuer: 38.50
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 38.50

Umsatzsteuer: 61.60
Vorsteuerabzug: - 38.50
Saldo: 23.10

Umsatzsteuer: 77.00
Vorsteuerabzug: - 61.60
Saldo: 15.40

Vorsteuerabzug: - 0.00

Total Steuer: 77.00

Verkaufspreise
ohne MWST

Abbruch und
Recycling AG

CHF 500

Baustoffhandel

CHF 800

Baufirma

CHF 1000



Steuerbefreit

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 0.00

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 0.00

Umsatzsteuer: 0.00
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 0.00

Vorsteuerabzug: - 0.00

Total Steuer: 0.00

c) Reduzierter Steuersatz

Vor- und Nachteile eines reduzierten Steuersatzes für die Wiederverwendung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen gegenüber dem Status quo

Vorteile	Nachteile
Betreffend Vorsteuerabzug keine Änderungen gegenüber dem Status quo und einfacher zu handhaben als eine Steuerausnahme.	Administrativer Mehraufwand, da gleichartige Gegenstände steuerlich unterschiedlich behandelt werden müssen.
Es fällt wie im Status quo keine Schattensteuer («Taxe occulte») an.	Insbesondere, wenn eine Lieferung sowohl neue als auch rückgewonnene Baustoffe und gebrauchte Bauteile umfasst, besteht die Gefahr, dass leistungsempfangende Unternehmen einen zu hohen Vorsteuerabzug vornehmen, mit der Gefahr von rückwirkenden Korrekturen bei Kontrollen durch die ESTV..
Die steuerliche Belastung über die ganze Wertschöpfungskette betrachtet, ist nie höher als im Status quo. Ist der Endabnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ergibt sich gar eine niedrigere Steuerbelastung.	Es besteht keine Garantie, dass die geringere Steuerbelastung auf den rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen an die Kundschaft weitergegeben und nicht zur Aufbesserung der Marge verwendet wird.
	Ist der Endabnehmer eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Person, ergibt sich kein Lenkungseffekt.
	Es wäre mit Folgebegehren für eine Ausdehnung des reduzierten Steuersatzes auf weitere Gegenstände und Dienstleistungen zu rechnen.

Beispiel 5: Steuerbelastung, wenn die Lieferung zum reduzierten Satz steuerbar ist und die Endverbrauchernde ein steuerpflichtiges Unternehmen ist, das zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist

Steuerbar zu 7,7%

Umsatzsteuer: 38.50
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 38.50

Umsatzsteuer: 61.60
Vorsteuerabzug: - 38.50
Saldo: 23.10

Umsatzsteuer: 77.00
Vorsteuerabzug: - 61.60
Saldo: 15.40

Vorsteuerabzug: - 77.00

Total Steuer: 0.00

Verkaufspreise
ohne MWST

Abbruch und
Recycling AG

CHF 500

Baustoffhandel

CHF 800

Baufirma

CHF 1000

Maschinen-
fabrik

**Steuerbar zum reduzierten
Steuersatz von 2,5%**

Umsatzsteuer: 12.50
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 12.50

Umsatzsteuer: 20.00
Vorsteuerabzug: - 12.50
Saldo: 7.50

Umsatzsteuer: 25.00
Vorsteuerabzug: - 20.00
Saldo: 5.00

Vorsteuerabzug: - 25.00

Total Steuer: 0.00

Beispiel 6: Steuerbelastung, wenn die Lieferung zum reduzierten Satz steuerbar ist und die Endverbrauchernde eine Privatperson oder ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigtes Unternehmen ist

Steuerbar zu 7,7%

Umsatzsteuer: 38.50
Vorsteuerabzug: - 0.00
Saldo: 38.50

Umsatzsteuer: 61.60
Vorsteuerabzug: - 38.50
Saldo: 23.10

Umsatzsteuer: 77.00
Vorsteuerabzug: - 61.60
Saldo: 15.40

Vorsteuerabzug: - 0.00

Total Steuer: 77.00

Verkaufspreise
ohne MWST

Abbruch und
Recycling AG

CHF 500

Baustoffhandel

CHF 800

Baufirma

CHF 1000



**Steuerbar zum reduzierten
Steuersatz von 2,5%**

Umsatzsteuer: 12.50
Vorsteuer: - 0.00
Saldo: 12.50

Umsatzsteuer: 20.00
Vorsteuer: - 12.50
Saldo: 7.50

Umsatzsteuer: 25.00
Vorsteuer: - 20.00
Saldo: 5.00

Vorsteuer: - 0.00

Total Steuer: 25.00